23/102/22

Drucksache öffentlich

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume und Objekte in der Gemeinde Vogelsang- Warsin

Fachamt:	Datum
Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement Bearbeitung:	28.08.2023
Julia Bettac	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz der Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin		Ö
(Vorberatung) Finanzausschuss der Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung beabsichtigt die Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume und Objekte in der Gemeinde Vogelsang- Warsin und die damit verbundene Nutzungsvereinbarung auf Grundlage dieser Entgeltordnung.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, das Nutzungsentgelt für private Veranstaltungen am Strand auf 200 € exklusive Strom festzusetzen. Die Nutzung von Strom sollte über eine Unterverteilung und separate Abrechnung erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Nutzungs- und Entgeltordnung in der

- O vorliegenden Fassung.
- O mit den im Protokoll festgelegten Änderungen

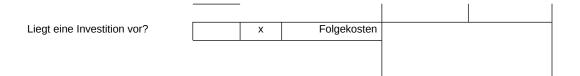
Und die damit verbundene Nutzungsvereinabrung.

Anlage/n

,ago,	
1	Nutzungs- und Entgeltordnung Vogelsang-Warsin öffentlich
2	Nutzungsvertrag Vogelsang-Warsin öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	Jа	nein				
fin. Auswirkungen		Х				
im Haushalt berücksichtigt		Х	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto	



Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in	Siegel
stelly Rürgermeister/in	

Gemeinde Vogelsang-Warsin



-Im Herzen des Naturparks am Stettiner Haff-

Ahornweg 1 • 17375 Vogelsang-Warsin

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume und Objekte in der Gemeinde Vogelsang-Warsin

vom

§ 1 Nutzungsbereich

- Die Gemeinde Vogelsang-Warsin unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben die Objekte:
 - 1. Multiples Haus Ahornweg 1 17375 Vogelsang-Warsin
 - 2. Strand Kanalweg 17375 Vogelsang-Warsin
 - 3. Tontechnik
- Die Gemeinde Vogelsang-Warsin als Nutzungsüberlasser stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages die unter § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten gegen Entgelt an Dritte zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Objekte hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. sind die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat bzw. haben. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Objekte hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe an den Nutzungsüberlasser zu zahlen:

1) Multiples Haus

erste Stunde	<u>jede weitere Std.</u>	<u>Tagespreis</u>	<u>Endreinigung</u>
40,00 €	10,00€	80,00€	30,00€
<u>zusätzlich</u>	1,00 € je Stuhl pro P 1,00 € je Person für		

2) Strand

Strandmietung für private Feier

200,00 € inkl. Strom

3) <u>Tontechnik (pro Tag)</u>

-	PA-System: LD System Maui 11 G2 (inkl. Netzkabel)	50,00€
-	Mikrofon: Sennheiser e 8355 (inkl. Stativ mit Galgen u. Kabel)	5,00€
-	USB-MP3-Player (inkl. Stereokabel 3,5 mm Klinke)	2,00 €

4) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz zu zahlen.

§ 5 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag von Gruppen und Vereinen, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und deren Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, kann die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung eine Nutzungsentgeltermäßigung gewähren oder das Nutzungsentgelt erlassen. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.
- 2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten und Objekten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer besenrein zu übergeben.
- 3) Das Nutzungsentgelt sind nach Vertragsunterzeichnung innerhalb von 10 Tagen auf das Konto der Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Amt am Stettiner Haff" unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen.

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51
BIC BYLADEM1001

oder

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN DE 33 1505 0400 3240 0000 31
BIC NOLADE21PSW

4) Der Entgeltschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten und Objekten während der Nutzung entstehen. Der Entgeltschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Vogelsang-Warsin



-Im Herzen des Naturparks am Stettiner Haff-

Ahornweg 1 • 17375 Vogelsang-Warsin

Zwis	chen
	der Gemeinde Vogelsang-Warsin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ingo Grönow
	– Nutzungsüberlasser –
und	Firma, Geschäftsführer(in) / Vorname, Name
	Anschrift
	– Nutzer –
wird	folgende
	Nutzungsvereinbarung Nr.: 202
abge	eschlossen.
	§ 1 Vertragsgegenstand
(1)	Die Gemeinde Vogelsang-Warsin gestattet o. g. Nutzer die Benutzung folgender Objekte:
(2)	Die Nutzung der Räume schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, wie z. B. Toiletten, Empfang u. a., ein.
(3)	Der Nutzer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand ausschließlich zum in dieser Nutzungsvereinbarung genannten Zweck zu nutzen.
	§ 2 Zweck
(1)	Die Räume werden dem Nutzer für folgenden Zweck überlassen:
(2)	Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken sind die überlassenen Räume nicht zu nutzen. Die Durchführung privater Arbeiten in den Räumen und die Benutzung des gemeindlichen Inventars zu privaten Zwecken sind nicht gestattet.
(3)	Tätigkeiten, die den Strafgesetzen zuwider laufen oder gegen die verfassungsgemäße Ordnung gerichtet sind, haben einen Ausschluss von der Überlassung der Räume zur

(4) Eine Überlassung von Räumen an Dritte ist durch den Nutzer nicht gestattet.

Folge.

§ 3 Benutzungszeit

(1)	Die Räume werden auf jederzeitigen Widerruf zu folgenden Zeiten überlassen:
	am von Uhr bis Uhr
(2)	Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
(3)	Die Nutzungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
	§ 4 Widerruf
(1)	Bei einem Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen oder bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen haben die Benutzer einen Widerruf der Benutzungsberechtigung zu erwarten.
(2)	Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der gemeindlichen Einrichtungen oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.
	§ 5 Aufsicht
(1)	Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden. Sie ist für die Aufrechterhaltung der ruhe und Ordnung verantwortlich.
(2)	Der Nutzer hat der Gemeinde Vogelsang-Warsin die verantwortlichen Personen zu bennen.
	Verantwortliche Person/-en :
	§ 6 Behandlung der Einrichtung
(1)	Gebäude und Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
(3)	Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde im Gebäude untergebracht werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Räume dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räume und Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gebäude, Räume und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 8 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 9 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Objekte gemäß §§ 1 und 2, die sich im Eigentum der Gemeinde Vogelsang-Warsin befinden, wird ein Nutzungsentgelt pro Objekt erhoben.

Bei einer Nutzung von Stunde(n)/Tag(e) beträgt das Entgelt EUR. Bei Verlängerung der Nutzung erhöht sich das Entgelt um EUR für jede weitere angefangene Stunde.

Der Nutzer verpflichtet sich, das Entgelt in Höhe von EUR bis zum

auf eines der Konten der Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", zu überweisen.

Verwendungszweck: "Nutzungsvertragsnummer" (siehe oben)

Deutsche Kreditbank AG

IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51

BIC BYLADEM1001

oder

Sparkasse Uecker-Randow

IBAN DE 33 1505 0400 3240 0000 31

BIC NOLADE21PSW

§ 10 Zutrittsrecht

Den Bevollmächtigten der Gemeinde ist der Zutritt zu den benutzten Räumen jederzeit gestattet (Hausrecht).

Vogelsang-Warsin, den	
für die Gemeinde Vogelsang-Warsin	für den Nutzer